

**943. Kirchen.** Betreffend Staatsbeitrag an eine Kirchenreparatur in Wald berichtet der Kirchnerath:

A. In den Jahren 1888—90 wurden an der Kirche Wald folgende Reparaturen vorgenommen: Neuerstellung einer Heizung; Sicherung des Dachstuhles und der Decke; Erneuerung des Innern der Kirche; Erstellung von Vorbauten an den Eingängen und von neuen Thüren. Die Arbeiten sind laut dem Gutachten der Staatsbauinspektion vom 12. März l. Js. gut ausgeführt und die Rechnungen entsprechen den gelieferten Arbeiten. Die Kirchenpflege sucht nun mit Schreiben vom 29. Januar l. Js. um einen Staatsbeitrag an die Kosten dieser Bauten nach und weist besonders darauf hin, daß die Kirchengemeinde 12 0/00 Gemeindesteuer habe, und daß auch eine Reparatur des Außern der Kirche sehr nöthig wäre, und nur wegen der starken Steuerbelastung noch habe verschoben werden müssen. Die Art und die Kosten der Arbeiten, sowie eine nähere Prüfung der Belege zeigen, daß wenn auch die Ausgaben sich auf 3 Jahre vertheilen, es sich doch durchaus nicht bloß um den gewöhnlichen Unterhalt handelt, sondern die Bauten als Hauptreparatur im Sinne von § 75, 8 des Kirchengesetzes und Art. 1 des Regulativs vom 10. November 1862 betrachtet werden dürfen.

B. Der Gesamtbetrag der Kosten beläuft sich laut Rechnungsauszug auf Fr. 21,148. 79

Hievon fallen in Abrechnung:

Kosten für Pläne zc. „ 300. —

Es fällt also in Betracht die Summe von Fr. 20,848. 79

C. Die Kirchengemeinde hat ein Steuerkapital von Fr. 5,785,800.—

Haushaltungen 1,158

Bürger 1,328

Die einfache Steuer beträgt also Fr. 8,271, und es ist zur Deckung der genannten Kosten eine Steuer von mehr als 2 0/00 nöthig. Nach der üblichen Norm fällt daher die Gemeinde in die 2. Klasse, die mit  $\frac{1}{24}$ — $\frac{1}{22}$  der nach Abzug von 1 0/00 restirenden Summe unterstützt werden kann. ( $20,848 - 8,271 = 12,577$ .  $\frac{1}{24} = 524$ ,  $\frac{1}{22} = 571$ , Durchschnitt = 547).

Nach Einsicht eines Antrages des Kirchenrathes

beschließt der Regierungsrath:

1. Der Kirchengemeinde Wald wird an die Kosten ihrer Kirchenreparatur ein Staatsbeitrag von 550 Fr. ertheilt.
2. Mittheilung an den Kirchenrath zur Vollziehung.